

Entschädigungssatzung Amt Südangeln

veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 25 vom 21.06.2024, Seiten 365-368

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte wie der Amtsvorsteher und die stellvertretenden Amtsdirektoren sowie Mitglieder des Amtsausschusses haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 a AO i.V.m. § 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

§ 2

Aufwandsentschädigung Amtsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Amtsvorsteher wird für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und des Kreises Schleswig-Flensburg eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreiunddreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

§ 3

Aufwandsentschädigung Amtsdirektor und Stellvertreter

- (1) Der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Dem ersten Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt.
- (3) Dem zweiten Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gezahlt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Amtsausschussmitglieder sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder

- (1) Die Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretenden Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei dessen Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

- (1) Amtsausschussmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, nutzen für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst ihre private IT-Ausstattung bzw. das von ihrer Gemeinde gestellte technische Gerät.
- (2) Im Einzelfall stellt das Amt die erforderliche technische IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen benötigt wird.
- (3) Die Ausstattung ist nach (vorzeitigem) Ausscheiden zurück zu geben.

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO_f) eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Stellvertreter des Amtwehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, dessen Ausschüsse, der Gemeindevertretungen und der gemeindlichen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO gewährt.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie deren Vertretern im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 25,00 EUR.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach § 9 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 9 Abs. 2 gewährt wird.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.